

Vertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der
Verteidigung,

dieses vertreten durch das

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

56073 Koblenz

- nachfolgend Auftraggeberin (AG) -

und

vertreten durch

- nachfolgend Auftragnehmer/-in (AN) -

wird unter der Auftragsnummer

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt 1: Vertragsgegenstand	3
§ 1 Leistungsgegenstand.....	3
§ 2 Leistungsbezogene Nebenpflichten	3
§ 3 Vergütung.....	3
§ 4 Qualitätssicherung/Güteprüfung.....	4
Abschnitt 2: Vertragsdurchführung	4
§ 5 Verpackung und Kennzeichnung	4
§ 6 Lieferung, Gefahrübergang und Erfüllungsort	5
§ 7 Unteraufträge	5
§ 8 Zahlungsbedingungen	6
Abschnitt 3: Leistungsunabhängige Nebenpflichten und Obliegenheiten der Parteien.....	8
§ 9 Vertraulichkeit.....	8
§ 10 Militärische Sicherheit.....	9
§ 11 Datenschutz	9
§ 12 Anzeige von unternehmensinternen Umstrukturierungen	10
Abschnitt 4: Leistungsstörungen und Absicherungen	10
§ 13 Verjährung der Mängelansprüche.....	10
Abschnitt 5: Gerichtsstand/Anwendbares Recht.....	10
§ 14 Gerichtsstand	10
§ 15 Rechtswahl.....	11
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen.....	11
§ 16 Vertragsänderungen.....	11
§ 17 Anwendung weiterer Regelungen.....	11
§ 18 AGB des/der Auftragnehmers/-in.....	11
§ 19 Ansprechstellen	11
§ 20 Vertragssprache	12
§ 21 Anlagen zum Vertrag, Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen und Salvatorische Klausel.....	12

Abschnitt 1: Vertragsgegenstand

§ 1 Leistungsgegenstand

- 1.1. Leistungsgegenstand dieses Vertrages ist der Kauf und die Lieferung der in Anlage 1 (Material- und Leistungsverzeichnis inkl. Verzeichnis Empfängeranschriften) und Anlage 2 (funktionale Leistungsbeschreibung/Technische Lieferbedingungen) i. V. m. Anlage 3 (Angebot des/der AN vom) und Anlage 4 (Angebotsdatenblatt) aufgeführten Medizinprodukte sofern und soweit bezuschlagt.
- 1.2. Die Leistungsgegenstände müssen ab Wareneingang in der Bw-Einrichtung über eine Restlaufzeit von mindestens 24 Monaten bis zum Erreichen des Verfalldatums verfügen, soweit im Einzelfall keine anderweitige Regelung getroffen wurde.
- 1.3. Der/Die AN hat bei der Erfüllung dieser Vereinbarung die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 2 Leistungsbezogene Nebenpflichten

Der/Die AN verpflichtet sich, auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes, der REACH- und CLP-Verordnung in den von ihm/ihr gelieferten Produkten (Stoffe, Gemische, Erzeugnisse) gemäß den gesetzlichen Anzeige- und Informationspflichten anzuzeigen, geltende gesetzliche Beschränkungen, Verbote und Grenzwerte - erforderlichenfalls unter Beantragung unionsrechtlich zulässiger Ausnahmen aus Gründen der Landesverteidigung - einzuhalten sowie seine/ihre sich aus den chemikalienrechtlichen Vorschriften insgesamt ergebenden Pflichten als Lieferant/-in eines Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses zu erfüllen.

Bei der Lieferung von Versorgungsartikeln und Liefergegenständen mit Gefahrstoffen nach Chemikalienrecht hat der/die AN die besonderen Anforderungen nach dem Chemikalienrecht gemäß Formular BAAINBw-B-T 503 (Anlage 5) einzuhalten.

§ 3 Vergütung

- 3.1. Für die Lieferungen und Leistungen des/der AN aus diesem Vertrag in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 2), werden die in Anlage 3 benannten Preise als einzelhöchstbegrenzte Preise vereinbart.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer finden die Regelungen von Ziff. 8.6 Anwendung
- 3.2. Hinsichtlich des heranzuziehenden Preistyps und der Preisbildung gelten die Vorschriften der "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen" vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53) und der "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten" (LSP) als Anlage zur VO PR Nr. 30/53.

- 3.3. Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Vorgaben für die Kalkulation zu Selbstkosten und für den kalkulatorischen Gewinn gemäß der Abschnitte I und IV bis VI und die preistypenspezifischen Regelungen gemäß der Abschnitte II, III und IX des Anlageblatts P (Anlage 6).

Für den kalkulatorischen Gewinn gemäß „Bonner Formel“ ist beim Vorliegen von Selbstkostenpreisen bzgl. des Qualifikationsfaktors (Q-Faktor) ein Ansatz von 1,05 heranzuziehen.

- 3.4. Der/Die AN erklärt sich ferner für den Fall, dass sich die AG und der/die AN darauf verständigen, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, damit einverstanden, dass die AG vertragliche Prüfrechte gemäß der Abschnitte II und III des Anlageblatts P (Anlage 6) wahrnimmt.

Der/Die AN fällt dabei nicht unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.

- 3.5. Mittelbare Leistungen, für die der/die AN hiermit die Geltung des Preisrechts gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 VO PR Nr. 30/53 und der Bestimmungen gemäß Abschnitt VII des Anlageblatts P (Anlage 6) verlangt, sind alle Leistungen, deren Gesamtwert je mittelbar leistendem Unternehmen [Angabe zu Währung] [Angabe zu USt] übersteigt.

§ 4 Qualitätssicherung/Güteprüfung

- 4.1. Im Rahmen der Qualitätssicherung muss der/die AN die Leistungen auf vertragsgemäße Beschaffenheit prüfen. Zur Qualitätssicherung sind die Forderungen der TS-QMA (Anlage 7) als Mindeststandards einzuhalten.

- 4.2. Auf eine Güteprüfung wird verzichtet. Der/Die AN wird auf allen Ausfertigungen des Lieferscheins folgenden Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift des Qualitätssicherungsbeauftragten, anbringen:

„Auf Güteprüfung wurde gemäß Auftrag verzichtet. Wir bestätigen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und die Leistungen mit den vertraglichen Forderungen übereinstimmen.“

Abschnitt 2: Vertragsdurchführung

§ 5 Verpackung und Kennzeichnung

- 5.1. Verpackungen sind aus Gründen der Abfallvermeidung auf das Notwendigste zu beschränken. Es ist auf eine umweltfreundliche (z. B. recycelbares oder biologisch abbaubares Verpackungsmaterial) zu achten. Einweg-Plastikverpackungen sind

grundsätzlich zu vermeiden.

- 5.2. Sofern der/die AN an einem oder mehreren Systemen im Sinne des Verpackungsgesetzes beteiligt ist, entsorgt die AG Verpackungen oder Verpackungsteile. Nichtsystembeteiligungspflichtige Verpackungen, einschließlich derer gleicher Art, Form und Größe anderer Hersteller/-innen, nimmt der/die AN zurück bzw. lässt diese über ein gängiges Rücknahmesystem Drittbeauftragter zurücknehmen und nachweislich ihrem Kreislauf zuführen.
- 5.3. Der/Die AN verpflichtet sich, die Gegenstände nach den Vorgaben der Medical Device Regulation (MDR; Verordnung (EU) 2017/745) zu verpacken und diese sowie die Verpackung hiernach zu kennzeichnen.
- 5.4. Soweit in den Anlagen speziellere Verpackungs- und Kennzeichnungsregelungen enthalten sind, gehen diese den allgemeinen Regelungen vor.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang und Erfüllungsort

- 6.1. Erfüllungsort ist das Bundeswehrdepot Nord Sanitätsmateriallager Epe¹ oder das Bundeswehrdepot Ost Sanitätsmateriallager Krugau².
- 6.2. Die Lieferklausel lautet DDP Incoterms[®]2020. Die Zustellanschrift ist dem Verzeichnis Empfängeranschriften zu entnehmen; dieses ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- 6.3. Teillieferungen sind nach Abstimmung mit der AG zulässig.

§ 7 Unteraufträge

- 7.1. Unterauftragnehmer/-innen (nachfolgend UAN) sind juristische oder natürliche Personen, denen von dem/der AN die Ausführung eines Teils der von ihm/ihr geschuldeten Leistungen übertragen wird. Juristische oder natürliche Personen, von denen der/die AN zur Erbringung der der AG geschuldeten Leistung bspw. Komponenten oder Bauteile bezieht (Lieferanten/-innen bzw. Zulieferer/Zulieferinnen), sind keine UAN in diesem Sinne.

¹ BwDp Nord SanMatLgr Epe: Am Königsweg 2, 48599 Gronau (Westf.); Tel. Warenannahme: 02565/4036-214 oder -234; Öffnungszeiten: Mo - Do 6:30 Uhr bis 15:30 Uhr/ Fr. 6:30 Uhr - 11:30 Uhr. Bei der Anlieferung ist Anlage 9 dieser Vereinbarung zu beachten!

² BwDp Ost SanMatLgr Krugau: Spreewald-Kaserne Krugauer Dorfstrasse, 15913 Märkische Heide; Tel. Warenannahme: 035471/800-4160; Öffnungszeiten: Mo - Do 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr/Fr 8:00 Uhr - 11:00 Uhr. Bei der Anlieferung ist Anlage 9 dieser Vereinbarung zu beachten!

Der/Die AN darf seine UAN frei wählen. Diese müssen die für die Leistungserbringung ggf. erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Genehmigungen erfüllen.

- 7.2. Der/Die AN hat unter Verwendung des Datenblattes „Unterauftragnehmer“ (Anlage 8) jeden/jede UAN der ersten Stufe ab einem Unterauftragswert von 50.000,00 EUR (netto) binnen vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrages per E-Mail gegenüber der Ansprechstelle gem. § 19 dieser Vereinbarung anzuzeigen. UAN der ersten Stufe unterhalb eines Unterauftragswertes von 50.000,00 EUR (netto) hat der/die AN der AG auf Anforderung binnen einer Frist von einer Woche ab Anforderung zu benennen.
- 7.3. Für den Fall, dass UAN ausgetauscht werden, ist der/die AN verpflichtet, dies der AG unter Verwendung des Datenblattes „Unterauftragnehmer“ (Anlage 8) unverzüglich mitzuteilen. Bei eignungsrelevanten UAN ist mit der Mitteilung der Nachweis der Eignung des/der UAN - wie im ursprünglichen Vergabeverfahren gefordert - zu erbringen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) sind zu beachten. Rechnungen sind nach den Vorgaben der ERechV elektronisch einzureichen. Eine Einreichung von Rechnungen in Schriftform ist grundsätzlich nicht zulässig.

Zahlungen der AG aufgrund dieser Vereinbarung werden auf das Konto des/der AN mit der

Konto-Nummer / IBAN:

bei der *(Bank)*

in *(Ort)*

BLZ / BIC:

binnen 30 Tagen nach Lieferung (ggf. anteilig bei Teillieferung) und Rechnungstellung unter Vorlage der ersten Ausfertigung des Lieferscheins (gem. Anlage 10, versehen mit dem Empfangs-/Vereinnahmungsvermerk des/der Empfängers/-in über die in Rechnung gestellten Leistungen jeweils in deutscher Sprache) geleistet. Der Lieferschein ist auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung zu übermitteln.

- 8.2. Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID lautet: 991 1951 888. Der/Die AN gibt im Feld BT-13 die Auftragsnummer des jeweiligen Einzelauftrages an.

- 8.3. Der Eingang von Rechnungen, die entgegen den Regelungen der ERechV nicht elektronisch gestellt werden, ist nicht geeignet, die Zahlungsfrist von 30 Tagen in Gang zu setzen.

- 8.4. Stellt der/die AN in berechtigten Ausnahmefällen eine Rechnung in Papierform gegenüber der AG, gilt Ziffer 8.1 mit der Maßgabe, dass der Lieferschein grundsätzlich

auf postalischem Weg in Papier (in zweifacher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel) vorzulegen sind. Der/Die AN kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige begründende Unterlagen auch elektronisch (z.B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

8.5. Der AG behält sich vor, fällige Zahlungen für Leistungen, die nach dem 02.11. eines Kalenderjahres erbracht werden, erst zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres zu leisten. Ein Zinsanspruch des AN wird hierdurch nicht begründet. Der AG wird von diesem Vorbehalt nur Gebrauch machen, wenn besondere Umstände es erfordern.

8.6. Steuern

In seiner/ihrer Rechnung hat der/die AN seine/ihre ihm/ihr erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

8.6.1. Für innerdeutsche Lieferungen gilt:

Der Auftrag erfolgt unter Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des/der AN

Der Preis enthält keine Umsatzsteuer. Es fällt Umsatzsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuersatzes an.

Der Preis (Einzelpreis/Gesamtpreis) enthält % ³ Umsatzsteuer.

8.6.2. Lieferungen erfolgen aus dem europäischen Gemeinschaftsgebiet:

Der Auftrag erfolgt unter Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des/der AN

und

der AG DE

(Sofern zutreffend wird diese durch die AG ergänzt).

Der Preis enthält keine Umsatzsteuer, da die Lieferung gem. Art. 138 Ziff. 1 der Richtlinie 2006/112/EG DES RATES vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) bzw. der darauf fußenden Vorschrift des nationalen Mehrwertsteuergesetzes steuerfrei erfolgt. Erwerbssteuer, die die Bundesrepublik Deutschland für ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 des deutschen Umsatzsteuergesetzes schuldet, wird von der AG (=Erwerberin) an das zuständige deutsche Finanzamt abgeführt.

³ Bitte Nationalität angeben

In der Rechnung ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des/der AN und die der AG (s. o.) anzugeben und der steuerliche Hinweis „ohne Umsatzsteuer, steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung“ anzubringen.

- 8.6.3. Lieferungen erfolgen aus dem Drittlandsgebiet (z. B. USA o. Kanada) und der/die AN bzw. UAN trägt die Einfuhrumsatzsteuer (Lieferklausel DDP):

Der Preis enthält keine Umsatzsteuer. Gemäß § 3 Abs. 8 UStG gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, wenn der/die Lieferer/Lieferin (AN) oder sein/seine/ihr/ihre Beauftragte/-r Schuldner/-in der Einfuhrumsatzsteuer ist. Es fällt deutsche Umsatzsteuer an. Der/Die AN hat in der Rechnung seine/ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

- 8.7. Zahlungsverpflichtung der AG

- 8.7.1. Zahlungen der AG können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des/der AN geleistet werden.

- 8.7.2. Die Zahlungsverpflichtung der AG ist auch dann erfüllt, wenn ein im Empfängerland mit der Überweisung befasstes Kreditinstitut von dem durch die AG angewiesenen Betrag einen Abzug für Kosten und/oder Gebühren (z. B. Überweisungsspesen) vornimmt.

- 8.8. Skontovereinbarung

Auf den/die zu zahlenden Betrag/Beträge gewährt der/die AN ein Skonto

in Höhe von %, wenn die Zahlung/en innerhalb von Tagen

in Höhe von %, wenn die Zahlung/en innerhalb von Tagen

nach Eingang der gemäß Ziff. 8.1 vorzulegenden Unterlagen geleistet wird/werden.

- 8.9. Die AG ist berechtigt, im Falle des Verzugs für jedes Mahnschreiben 2,50 EUR an Kosten zu berechnen. § 288 Ziff. 5 BGB bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 3: Leistungsunabhängige Nebenpflichten und Obliegenheiten der Parteien

§ 9 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag sowie alle (mündlichen und schriftlichen) Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages von der anderen Partei bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen erhalten haben, sowie Know-How und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 GeschGehG ("Vertrauliche Informationen") geheim zu halten und

ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht. Die Vorschriften des GeschGehG bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Militärische Sicherheit

- 10.1. Die vom/von der AN in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen haben die Vorschriften zu beachten, die die AG in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat. Sofern die Vorschriften dem/der AN nicht vorliegen, sind diese bei der Ansprechstelle der AG (§ 19 dieser Vereinbarung) anzufragen. Das vom/von der AN zur Durchführung des Vertrages eingesetzte Personal hat sich rechtzeitig vor dem Betreten der Liegenschaft beim/bei der Sicherheitsbeauftragten/-offizier/-in und dem/der zuständigen Kasernenkommandanten/-in der zu besuchenden Stelle anzukündigen und sich über alle dort zu beachtenden Vorschriften unverzüglich nach dem Eintreffen in der Liegenschaft zu informieren.
- 10.2. Der/Die AN hat eine Liste des in Liegenschaften und an Einsatzorten eingesetzten Personals [enthaltend: Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweisnummer (Personalausweis oder Reisepass), Beruf sowie Arbeitgeber/-in] beim/bei der Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Dienststelle (z. B. beim/bei der Sicherheitsbeauftragten/-offizier/-in der zu besuchenden Stelle) zu hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt zu geben.
- 10.3. Personen aus Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken gem. Staatenliste Anlage 9 erhalten grundsätzlich keinen Zutritt zu militärischen Sicherheitsbereichen. Ausnahmegenehmigungen sind beim Kasernenkommandant oder beim Dienststellenleiter der betreffenden Bundeswehrliegenschaft zu beantragen. Über die Anträge wird unter Berücksichtigung des Gefährdungsrisikos für die militärische Sicherheit und der allgemeinen Sicherheitslage entschieden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.
- 10.4. Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann die AG verlangen, dass der/die AN einzelne Personen entweder nicht mit für die AG durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

§ 11 Datenschutz

- 11.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechstelle sowie der Angaben zum eingesetzten Personal nach § 19 dieser Vereinbarung keine personenbezogenen Daten durch den/die AN

verarbeitet werden. Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der/die AN Zugriff auf personenbezogene Daten erhält und/oder solche für die AG verarbeitet, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu erfolgen hat.

- 11.2. Sofern bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der/die AN verpflichtet für diese Verarbeitungen ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf das Datengeheimnis gem. § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet worden sind. Er/Sie wird der AG die Vornahme der Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit nachweisen.

§ 12 Anzeige von unternehmensinternen Umstrukturierungen

Der/Die AN verpflichtet sich, der AG Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen. Bezüglich einer beabsichtigten Übertragung auch von Teilen der vertraglichen Leistungen an Dritte ist jedoch § 4 Nr. 4 VOL/B zu beachten.

Abschnitt 4: Leistungsstörungen und Absicherungen

§ 13 Verjährung der Mängelansprüche

- 13.1. Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche für Medizinprodukte, welche eine Haltbarkeit und/oder Verwendbarkeit von ≤ 24 Monaten aufweisen müssen, gelten die gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit der VOL/B.
- 13.2. Für Medizinprodukte, welche eine Haltbarkeit/Verwendbarkeit von mehr als 24 Monaten aufweisen müssen, vereinbaren die Parteien abweichend von Ziff 13.1, dass die Verjährungsfrist für Mängelansprüche dem jeweiligen Zeitraum der Haltbarkeit/Verwendbarkeit entspricht.

Abschnitt 5: Gerichtsstand/Anwendbares Recht

§ 14 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder über seine Gültigkeit ist Koblenz, Deutschland, sofern nicht ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Dies gilt auch für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

§ 15 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBL 1989 II, S. 586) ist ausgeschlossen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 16 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen eines Änderungsvertrages in schriftlicher Form. Vertragsänderungen müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich als „Vertragsänderung“ bezeichnet sein.

§ 17 Anwendung weiterer Regelungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gelten ergänzend:

die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003 und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung der vom 05.06.2023 Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAZ) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 sind die ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 ist im BAZ AT 13.07.2023 B1 vom 13.07.2023 veröffentlicht.

§ 18 AGB des/der Auftragnehmers/-in

Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der AN sind ausgeschlossen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die AG einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 19 Ansprechstellen

19.1 Ansprechstelle für den/die AN ist ausschließlich:

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Vertragsreferat BAAINBw E2.4 (baainbwe2.4-medplus@bundeswehr.org)

Projektleitung (Referat) BAAINBw U7.1 (baainbwu7.1@bundeswehr.org) Fer-

dinand-Sauerbruch-Str. 1

D-56073 Koblenz,

19.2 Ansprechstelle des/der AN in vertraglichen und technischen Fragen ist:

Name, Telefonnummer, E-Mail:

§ 20 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Kommunikation zwischen AG und AN erfolgt ausschließlich in der deutschen Sprache.

§ 21 Anlagen zum Vertrag, Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen und Salvatorische Klausel

21.1. Im Fall von Widersprüchen und/oder Inkonsistenzen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieser Vereinbarung gelten die einzelnen Bestandteile in der folgenden Reihenfolge, soweit in dieser Vereinbarung im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:

1. diese Vereinbarung
2. Leistungsbeschreibung (Anlage 1 i. V. m. Anlage 2)
3. Angebot (Anlage 3 i. V. m. Anlage 4)
4. ZVB/BMVg
5. VOL/B.

21.2. Sofern Widersprüche innerhalb eines Dokuments bzw. Anlagen, die auf gleicher Rangstufe stehen, auftreten, gehen spezielle Regelungen den allgemeinen Regelungen vor.

21.3. Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll unverzüglich durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden, welche der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Soweit keine solche gesetzliche Regelung gegeben ist, werden die Parteien eine Regelung aushandeln, welche der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Ist ein solches Aushandeln nicht möglich oder gefährdet dessen Dauer die erfolgreiche Durchführung des Projekts, ist die AG berechtigt, die unwirksame Regelung, jedenfalls bis zum erfolgreichen Aushandeln, unter angemessener Berücksichtigung der ihr bekannten Interessen beider Parteien durch eine Regelung zu ersetzen, welche der unwirksamen am nächsten kommt, wenn der Punkt der Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

21.4. Wenn eine der beiden Vertragsparteien eine Unstimmigkeit feststellt, informiert sie

unverzüglich die andere Vertragspartei, damit die Angelegenheit rechtzeitig erörtert und bereinigt werden kann.

- 21.5. Dieser Vertrag mitsamt seinen Anlagen enthält die abschließenden Regelungen zu den hierin begründeten Rechten und Pflichten der Parteien. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 21.6. Dokumente, auf die in diesem Vertrag und seinen Anlagen verwiesen wird, sind integraler Bestandteil dieses Vertrages, sofern im Rahmen des jeweiligen Verweises keine anderweitige Regelung getroffen wird.
- 21.7. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1:	Material- und Leistungsverzeichnis inkl. Verzeichnis der Empfängeranschriften	
Anlage 2:	Funktionale Leistungsbeschreibung/Technische Lieferbedingungen	
Anlage 3:	Angebot des/der AN	
Anlage 4:	Angebotsdatenblatt	
Anlage 5:	B-T 503	
Anlage 6	BAAINBw B-124 (Anlageblatt P)	
Anlage 7:	TS-QMA	Version/Datum: 01/2023
Anlage 8	Datenblatt Unterauftragnehmer	Version/Datum: keine
Anlage 9	Staatenliste	Version/Datum: 06/2022
Anlage 10:	B-R 048 D (Lieferschein)	Version/Datum: 02/2016

Koblenz, den

, den

Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der
Bundeswehr

Im Auftrag